

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1931

59 (11.3.1931) Badische Kultur und Geschichte Nr. 10

Sackwaldwirtschaft im Kleinen Odenwald

Nach Akten des Generallandesarchivs in Karlsruhe
Von Wilhelm Hartmann, Heidelberg

Zeit dem 1. April 1924 sind die ehemals dem Verwaltungsbereich Eberbach zugehörigen Gemeinden des Kleinen Odenwaldes: Schönbrunn mit 1795,92 Hektar, Haag mit 575,03 Hektar, und Moosbrunn mit 285,12 Hektar Gemarkungsfläche dem Amtsbezirk Heidelberg angegliedert. Bei einer durchschnittlichen Höhenlage von 400 Meter auf einer flach nach Osten geneigten, welligen Buntsandsteinhochfläche, die vereinzelt mit kleinen Lössinseln überlagert ist, sind die Wirtschaftsbedingungen für die dort ansässige Bevölkerung in früheren Jahren keine leichteren gewesen. Die Ortsgründungen sind verhältnismäßig spät anzusehen und waren nicht wie im nördlichen fränkischen Teil des Odenwaldes das Ergebnis eines fruchtlichen oder flößerlichen Kolonisationswerkes, sondern erfolgten in Auswirkung der Rodungsstätigkeit umwohnender Burg- und Schloßherren, die für ihre Hörigen, Eigenleute und Fronverpflichteten Grund und Boden in den abgelegenen Waldbezirken zur Benutzung in Erbpacht verliehen oder in freies Eigentum gaben.

In Moosbrunn war nach der dort im Rathaus bei den Grundbuchakten vorhandenen Renovation vom Jahre 1567 der älteste Grundherr ein Ritter derer von Hirschhorn; Schönbrunn, das erstmals 1262 erwähnt wird, gehörte zum Hause Rinneberg, und Haag war dem Schlosse Schwarzbach „hörig“. Die ursprünglichen Feldmarken waren anfangs recht klein und sind erst nach und nach durch Rodungen erweitert worden. Schönbrunn ist nach der angeführten urkundlichen Erwähnung aus einem Randgute (praedium) des Gaugrafen von Dilsberg, aus dem bekannten Geschlechte derer von Laufen (Düren) hervorgegangen und unter den drei Orten wohl der älteste und heute noch größte.

Die die Landwirtschaft ergänzende und unterstützende Tierhaltung in größerem Umfang war dadurch möglich, daß den Gemeinden bis in entlegene Waldgebiete das Weiderecht gestattet war, das sie sich in Rechtsbrieffen urkundlich sichern ließen. So hatten die drei Gemeinden das Weiderecht im Stüber Centallmendwald; Schönbrunn bestand auf seinem Viehtrieb nach den über eine Stunde entfernten Neckarwiesen bei Hirschhorn und sah sich in Ausübung dieses Rechtes oft durch Hirschhorn behindert. Der Gemeinde Haag stand das Weiderecht in einem dem Kloster Lobenfeld gehörenden Waldgebiet zu und wurde nach Aufhebung des Rechtes (1808) durch die Schaffmerei Lobenfeld durch Zuteilung eines Waldstückes von 43 Morgen Flächeninhalt, in der Nähe der Gemarkung gelegen, entschädigt.

Infolge der geringen Ausdehnung der Feldmarken reichte der vorhandene Boden für den Anbau der Brotfrucht nicht aus; die Gemeinden waren gezwungen, größere Flächen Waldes durch Sackwaldbau zur Brotgewinnung heranzuziehen. Die heute vielfach mit Kiefern, Tannen und gemischtem Laubwald bestandenen Waldflächen waren früher mit Stoddeichen bestanden und wurden alljährlich nach einem bestimmten Verteilungsplan zum Zwecke der Rohrindengewinnung abgetrieben. Die so entfallenden Laubschläge wurden im Laufe des Sommers durch Brennen, Hacken, Roden für einen zweimaligen Fruchtbau vorbereitet. Im ersten Jahr wurde der Boden mit Heideforn bestellt, auf das im zweiten Jahr eine Aussaat von Winterkorn erfolgte, wofür an die Forstkammer eine Steuer, die sogenannte „Landacht“ zu entrichten war. Sie betrug von dem Heideforn drei Simmern und von der Roggenerte zwei Simmern pro Morgen.

Im Laufe der Jahre stellten sich allerbald unliebsame Ausartungen des Sackwaldbetriebes ein. Die Vorschrift, daß der Wald zur Weide erst freigegeben werden sollte, wenn das Holz dem Maule des Tieres entwachsen — das geschah erst vom 8. Jahre ab — wurde nicht immer eingehalten. Bei unachtsamem Überlandbrennen, das nicht mehr nach dem 20. Juni stattfinden sollte, wurden oft die jungen Stoddaestriebe durch Brand zerstört, dazu kamen in strengen Wintern noch Frostschäden. Infolgedessen, und weil keine Einsaat von Eichen erfolgte, entstanden in den Schlägen große Lücken, wurden öde.

So ist es nicht verwunderlich, daß im Jahre 1790 im Pfälzer Odenwald von 7200 Morgen Sackwald 1800 Morgen Ebland bestanden. Auch ein Brennholzangel drohte einzutreten. Die Regierung glaubte Wahrnehmungen gemacht zu haben, daß der Sackwaldbetrieb „die Untertanen faul und träge mache“ und jeglicher Unternehmungslust hemmend im Wege stehe. Der in Aussicht stehenden neuen Forstordnung, die im Jahre 1789 erlassen und starke Einschränkungen des Sackwaldbetriebes brachte, suchten die Gemeinden zu begegnen durch äußerst knappvoll gehaltene Wittgesuche.

In einem Gesuch vom 26. März 1788 der Gemeinde Haag, worin sie die hochlöbliche Hof Cammer um einen Distrikt Sackwald im Epsenberg bittet, heißt es unter anderem:

„Wir sind ja lauter arme Brod bedürftige und Eigenthümliche unter thanen wie die Armen zu Müdenloch, Wimmersbach, Schönbrunn und Moosbrunn Unsers gnedigsten Churfürsten und Landes Vaters; wir hoffen und flehen daher, daß wir mit gnädigster Hülfe unser Noth dürftiges Brod vor unsere Armen weiber und nach Brod schreyenden Kinder durch erbaltung eines stück Sackwaldes und durch den Allmächtigen seegen Gottes unser Brod bauen und erhalten.“

Wenn wir Brod haben, so können wir alle Zeit alle frohnten, schätzung, Chaussee lasten und sonstige Auflagen als getreue Unterthanen Ertragen und Prestiren.“

Das Gesuch wurde einstweilen abschlägig verbeschieden, bis eine neue Vermessung ergeben, ob die Zuteilung neuer Schläge erfolgen könne.

In einem Wittgesuche vom 27. April 1790 lesen wir:

„Die Gemeinde ist bis vor wenig Jahren in dem ununterbrochenen Besitz von Sackwaldungen gewesen, die mit Heideforn besät waren. Auch Weide und Viehtrieb hat die Gemeinde von jeher gehabt. Weides ist ihr bei der vor einigen Jahren errichteten neuen Waldordnung zu ihrem äußersten Leidwesen genommen worden.“

Sie hat einge hundert Malter Heideforn verloren, ein Verlust, der schon in guten Jahren drückend war. Nun ist auch noch Frucht- und Futterkleyne, somit sehr teure Zahre, hinzugekommen.“

Bei dem in diesem Jahre (1790) erfolgten Bau des neuen Schlosses oder Kellerey zu Neckarschwarzbach war die Gemeinde Haag allein verpflichtet, das schwere und mannigfaltige Bauholz allein herbeizuführen. Die Gemeind muß daher täglich auf der Frohdn liegen und daher ihren wenigen Feldbau und eigene Arbeit fast gänzlich hintanziehen. Das Fuhrwesen werde durch Schwere der Lasten und böse Wege fast täglich zertrümmert und zu Grund gerichtet.“

Den einzigen Ausweg sieht sie in der herkömmlichen Anweisung von Sackwaldungen im Distrikt Epsenberg oder im Sandelsberg, Neunkirchner Forstes, oder am Haager Ried unten am Röder Wald.

Auch die Gemeinden Schönbrunn und Moosbrunn richteten aus Mannheim unter dem 2. Oktober 1789 ein Schreiben an die Regierung, daß ihr die ursprünglich bewilligten 40 Morgen, die auf 32 herabgesetzt wurden, wieder zugestanden werden. Nach der Eingabe zählten die beiden Dörfer dormalen 90 Familien. Es befänden sich darunter kaum 10, die ihr benötigtes Brod für das ganze Jahr bauen könnten. Alle übrigen müßten es kaufen oder betteln, es seien wirklich schon mehrere Familien wegen Mangel an Sackwaldung ins Churmainische ausgewandert. (Was sich als starke Ubertreibung oder vielmehr als ein „Advokatenstreich“ herausstellte.)

Der Forstkommissar Kling hat die Verhältnisse der Gemeinden untersucht und gibt in der Sitzung der obersten Forstbehörde vom 15. April 1790 ein sorgfältig ausgearbeitetes Gutachten ab.

In der Waldbeschreibung pag 68 sind im Neunkirchner Forst, Neckargemünder Theils 1041 Morgen, 3 Viertel 39 Ruthen zu Sackwald beibehalten und solche zu einer 25jährigen Einteilung gewidmet worden, folglich können alljährlich abgegeben werden 41½ Morgen. Da in dem angrenzenden Allemühl ebenfalls arme Bürger wohnen, so hat man solchen einige Morgen zugeteilt, wodurch denn Schönbrunn und Moosbrunn etwas weniger erhielt. Die Gemeinde Schönbrunn bestand aus 45 Bürgern in der Ehe, 15 Wittwen und Witwen, also in allem aus 60 Familien. An eigentümlichen Gütern, als Aekern, Wiesen, Gärten besitzt diese Gemeinde 607¼ Morgen, dann an guten Waldungen 180 Morgen, Kirchen-Waldungen 64 Morgen, Gemeinde-Waldungen 65 Morgen. Die Gemeinde Moosbrunn besteht aus 28 Bürgern und 3 Wittwen. Ihre Gemarkung besteht aus 274 Morgen, 2 Vrtl, 21 Ruthen, nebst 35 Morgen Privat, 31 Morgen Gemeine Waldungen. Vergleiche man die Morgenzahl der Feldungen mit der Bürgerzahl, so ergebe sich, daß auf jeden Bürger ungefähr 10 Morgen fallen. Es gäbe noch viele Gemeinden in der Pfalz, in denen nicht auf jeden Bürger 15 Morgen fielen; was solchen in der Menge fehlt suchten sie durch größeren Fleiß zu ersetzen. Die Morgenzahl der Sackwaldungen müsse doppelt gerechnet werden, weil sie zur zweijährigen Benützung, nämlich ein Jahr für Heideforn und das andere für Korn (Roggen) gegeben werden, folglich genöffen die Gemeinden von gnädiger Herrschaft alljährlich 83 Morgen, welches bei hinlänglichem Fleiß einschließlich der eigentümlichen Güter für diese Waldorte hinlänglich sein mögte.

Es läge im Interesse des Staates, die Sackwaldungen nicht zu vermehren, da das Holz im Preis steige und eine große Nachfrage vorhanden sei. „Neutersbach, das durch die vorjährige Überschwemmung (1789) sehr gelitten, sei bei der Zuweisung besonders zu berücksichtigen.“

Kling stellt auf Grund seiner Untersuchungen folgende Anträge: In Rücksicht der abzugebenden Sackwaldungen für den Neunkirchner Forst seien jene Grundstücke geltend

zu machen, welche für den Eberbacher Forst angenommen sind.

Alle vermöglichen Bürger, und zwar jene, welche foviell Ackerland besitzen, daß sie einen Pflug führen, sind von den Sackwaldungen auszuschließen, solche nur jenen zuzuteilen, welche weniges Feld besitzen, sich im Tagelohn ernähren und besonders zu den herrschaftlichen Geschäften sich gebrauchen lassen.

Es ist anziehend, die Verhältnisse der Gemeinden aus jener Zeit mit den heutigen zu vergleichen. Dank fortschreitender verbesserter Bodenbearbeitung, rationaler Düngemethoden, erprobter Saatgutverwendung haben die wirtschaftlichen Verhältnisse der genannten Gemeinden einen erheblichen Aufschwung genommen und können bei dem neuerzeitlichen Stand der Wirtschaftsweise noch weitere Steigerung erfahren.

Die Farbe im Stadtbild

In einer Sitzung des Gesamtausschusses der Ortsgruppe Bruchsal der Badische Heimat wurde auch eine Entschließung gefaßt bezüglich der Presseangriffe gegen die staatliche Bauverwaltung bzw. Ministerialrat Dr. Sirlsch. In der längeren Entschließung heißt es u. a.: „1. Die Ortsgruppe Bruchsal des Vereins Badische Heimat lehnt in Übereinstimmung mit dem Stadtrat und dem Verkehrsverein Bruchsal die in dem Artikel „Farbenorgien der badischen Kunstbittatur“ (Frankfurter Zeitung 1930 Nr. 885) enthaltene Kritik auf die staatliche Bauverwaltung in Baden, soweit sie sich auf das Bruchsaler Schloß bezieht, als unzutreffend und unsachlich nachdrücklich ab. Es ist der Tätigkeit der badischen Bauverwaltung zu danken, daß das Bruchsaler Schloß in seinem ursprünglichen Farbengewande wieder erstanden ist. 2. Die Ortsgruppe Bruchsal bedauert lebhaft, daß die Leitung des Vereins Badische Heimat sich der Eingabe an die badische Staatsregierung, gegen die farbige Mißhandlung badischer Kunstdenkmäler durch Organe der staatlichen Denkmalpflege“ angeschlossen hat, ohne die beteiligten Ortsgruppen gehört zu haben.“

Um den Abfall bei Schaffhausen

Der „Schweizerische Heimatschutz“ nimmt sich erneut des Abfallfalles bei Schaffhausen an und bedauert, daß durch den geplanten Bau des rechtsrheinischen Wasserwerkes der Stadt Schaffhausen die letzten Stromschnellen der Stredde Bodensee-Basel (abgegeben im Rheinfall selbst) verschwinden, glaubt aber, daß man dieses Opfer im Interesse der Erhaltung größerer Werte, so des Abfallfalles, werde bringen müssen. Die Uferlandschaften oberhalb der Stadt sollen keine merklichen Veränderungen erfahren. In bezug auf das Mühlquartier, das nach dem bestehenden Projekt hinter einer 5 Meter hohen Staumauer verschwinden müßte, befristet der „Schweizerische Heimatschutz“, durch Niveauerhöhung eine rationelle Sanierung des Quartiers durchzuführen, wobei neue landschaftliche und städtebauliche Schönheitswerte geschaffen werden könnten.

Literarische Neuererscheinungen

Das Badische Gebäudeneuererergesetz ist in den letzten Jahren wiederholt geändert und vielfach ergänzt worden, so daß es schwierig war, unter den zahlreichen Bestimmungen die jeweils in Frage kommende festzustellen. Alle interessierten Kreise, namentlich die Stadt- und Gemeindeverwaltungen, Hausbesitzer, Steuerfachverständigen usw. werden es daher sehr begrüßen, daß im Verlag J. Neugebauer, Mannheim, soeben die lange erwartete Textausgabe dieses Gesetzes erschienen ist, herausgegeben von Dr. H. Kohler, Oberfinanzrat im Bad. Finanzministerium. Sie ist sehr reichhaltig, enthält außer dem Gesetz selbst auch noch die Vollzugsverordnung, das Reichsgesetz über den Geldentwertungsausgleich und 8 Vollzugsverlässe, darunter den allerneuesten vom 7. Februar 1931, der die besonders wichtige Frage der Friedensmiete klärt und neue Richtlinien für ihre Festsetzung gibt. Als die einzige Ausgabe, die den heutigen Rechtszustand vollständig wiedergibt, wird Kohlers Buch sich bald als unentbehrlich erweisen. Der Preis beträgt 4 RM.

Finanzausgleichsgesetz in der nach den Notverordnungen von 1930 geltenden Fassung nebst ergänzenden Bestimmungen, Erlässen usw., mit Erläuterungen und Sachverzeichnis, von Dr. F. W. Koch, Reichsfinanzrat, Mitglied des Reichsfinanzhofs, VIII, 126 Seiten, fl. 8°. München 1931. C. S. Ved. Leinenband 3,50 RM.

Bürgersteuer. Die Vorschriften der Notverordnungen von 1930 mit Durchführungsbestimmungen, sämtlichen Erlässen und ergänzendem Anhang. Mit Verweisungen, Anmerkungen und Sachverzeichnis von Dr. F. W. Koch, Reichsfinanzrat, Mitglied des Reichsfinanzhofs, IV, 85 Seiten, fl. 8°. München 1931. C. S. Ved. Leinenband 2,80 RM.

Diese beiden neuen Bände der Vedtschen Sammlung „roter Textausgaben“ behandeln besonders wichtige Materien. Das eine Bändchen bietet eine vollständige Ausgabe der jetzt gültigen Fassung des Finanzausgleichsgesetzes, das vielfache Änderungen erfahren hat, da es galt, nicht nur für das Verteilungsverfahren der hauptsächlichsten Ueberweisungssteuern notwendige Neuerungen sachlicher und verfassungsrechtlicher Art einzuführen, sondern gleichzeitig Rechte und Lasten des Reichs, der Länder und Gemeinden auf allen Gebieten, einschließlich des Doppelsteuerverfahrens, nach Möglichkeit abzugrenzen und zu regeln. Eine vollständige Neuausgabe des Gesetzes, wie sie hier vorliegt, war danach dringend nötig geworden. Das andere Bändchen faßt den ganzen verstreuten Stoff des neuen Rechtes der Bürgersteuer zum erstenmal vollständig zusammen, und zwar in der Weise, daß die Vorschriften der Notverordnungen aus den zugehörigen Vorschriften der Durchführungsbestimmungen und Erlässen erläutert worden sind. Dabei ist auf die Scheidung der für das Rechnungsjahr 1930 und für das Rechnungsjahr 1931 geltenden Vorschriften besonderes Gewicht gelegt, außerdem die Verkopplung der Bürgersteuer mit der Gemeinde-Vier- (Getränke-) Steuer und der Realsteuerenkung berücksichtigt worden.

Die Aenderung des badischen Beamtengesetzes

III.

Unter den Aenderungen, die die Regierungsvorlage vorgesehen hat, und die vom Landtag in der Schlussberatung des Gesetzentwurfs am 18. Februar angenommen worden sind, seien, soweit sie nicht schon früher behandelt sind, im nachstehenden als wesentlich nun festgehalten:

§ 81 des Beamtengesetzes: Es erhielt folgende Fassung:
Die Strafverfolgung erfolgt entweder:

1. durch Veretzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn und von gleichem Dienststrang, ohne Minderung des Dienstverdienstes, oder
2. durch Veretzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn und von gleichem Dienststrang unter gleichzeitiger Minderung des Dienstverdienstes um höchstens ein Fünftel und auf längstens drei Jahre. Statt der Minderung des Dienstverdienstes kann eine Geldstrafe bis zum Doppelten des einmonatigen Dienstverdienstes verhängt werden, das dem Beamten zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung zusteht.

Diese Neufassung trägt dem Umstand Rechnung, daß nach Artikel 129 Abs. 2 der Reichsverfassung die Veretzung in ein Amt von geringerem Dienststrang als unzulässig erklärt worden ist. Außerdem enthält sie eine Milderung des geltenden Rechts, als sie nach dem Vorbild des neuen württembergischen Beamtengesetzes die Kürzung des Dienstverdienstes zeitlich beschränkt.

Beschwerde gegen Ordnungsstrafen ist innerhalb 2 Wochen nach ihrer Bekanntgabe zulässig und innerhalb von zwei weiteren Wochen schriftlich zu begründen. Zur Entscheidung über die Beschwerde ist zuständig:

1. wenn das Staatsministerium bestraft hat (§ 119 Ziffer 3), der Dienststrafhof für richterliche Beamte in der aus § 119 Ziffer 1 sich ergebenden Zusammensetzung,
2. wenn ein Minister, der Präsident des Landtags oder des Rechnungshofes bestraft hat, das Staatsministerium,
3. wenn eine andere Behörde bestraft hat, die nächsthöhere zuständige Behörde.

Die zur Entscheidung über die Beschwerde zuständige Stelle kann die Ordnungsstrafe bestätigen, ermäßigen oder aufheben oder kann die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens veranlassen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist nicht gegeben.

Die Entscheidung über das Strafverfahren kann vom Minister oder dem nächsthöheren Dienstvorgesetzten beanstandet werden, sie können die Ordnungsstrafe bestätigen, ermäßigen, erhöhen oder aufheben oder die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens veranlassen.

Das Verfahren ist rechtskräftig abgeschlossen, wenn die Fristen zur Einlegung der Beschwerde und zur Beanstandung von Amts wegen unbenutzt abgelaufen sind; daselbe gilt, wenn das Rechtsmittel zurückgenommen oder wenn auf seine Einlegung verzichtet wird. Die Zurücknahme eines Rechtsmittels, sowie der Verzicht auf die Einlegung können auch vor Beginn der Frist zu seiner Einlegung wirksam erfolgen.

Ist das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen, so darf gegen den Beamten wegen derselben Handlung oder Unterlassung kein neues Verfahren eröffnet werden. Nur das Wiederaufnahmeverfahren ist zulässig.

Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Ordnungsstrafverfahrens ist auf Antrag des Betroffenen in den Fällen des § 359 der Strafprozessordnung möglich, auch das borgelegte Ministerium kann die Wiederaufnahme in den Fällen des § 362 der Strafprozessordnung anordnen. Soll dabei der Antrag auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gestützt werden, so ist er nur zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist oder wenn ein Strafverfahren aus andern Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht eingeleitet oder durchgeführt werden kann.

Der Betroffene hat die Wiederaufnahme schriftlich bei der Behörde zu beantragen, deren Erkenntnis er anfechten will; er muß die Tatsachen oder Beweismittel bezeichnen, die er beibringen will.

Über die Zulassung des Antrags auf Wiederaufnahme eines Ordnungsstrafverfahrens entscheidet die Behörde, deren Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Wird der Antrag abgelehnt, so steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde ebenso zu, wie wenn die entscheidende Behörde die Strafe von neuem festgesetzt hätte. Wird das Verfahren wieder aufgenommen, so ist nach § 87 zu verfahren.

Die §§ 88 und 89 des Beamtengesetzes erhalten folgende Fassung:

§ 88

Zuständigkeit im allgemeinen

Zur Verhängung der Strafverfolgung und Dienstentlassung sind nur die Dienststrafgerichte zuständig, und zwar

1. im ersten Rechtszug die Dienststrafkammern,
 2. im zweiten Rechtszug der Dienststrafhof.
- Die Dienststrafgerichte sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

§ 89

Bezirk und Sitz der Dienststrafgerichte

In Karlsruhe, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim wird je eine Dienststrafkammer gebildet. Die Bezirke der Dienststrafkammern werden durch Verordnung des Staatsministeriums bestimmt.

Zuständig im einzelnen Fall ist die Dienststrafkammer, in deren Bezirk der Angeklagte zur Zeit der Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und wenn sich dieser Wohnsitz außerhalb Badens befindet, die Dienststrafkammer in Karlsruhe.

Für Beamte im einwöchigen Ruhestand, die nicht im Landesdienst wieder beschäftigt sind, und für Beamte im endgültigen Ruhestand, richtet sich die Zuständigkeit der Dienststrafkammer statt nach dem dienstlichen Wohnsitz nach dem tatsächlichen Wohnsitz.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit verschiedener Dienststrafkammern werden vom Dienststrafhof entschieden.

Ist eine Dienststrafkammer an der Ausübung ihrer Tätigkeit behindert, so kann auf Antrag des zuständigen Ministeriums der Dienststrafhof eine andere Dienststrafkammer für zuständig erklären.

Der Dienststrafhof hat seinen Sitz in Karlsruhe.
Aber die Zusammenfassung der Dienststrafgerichte ist folgendes bestimmt:

Jede Dienststrafkammer besteht aus sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder müssen ein Richteramt bekleiden. Die übrigen Mitglieder werden aus der Zahl der nichtrichterlichen Beamten des Landes ernannt. Für die Mitglieder sind die erforderlichen Stellvertreter zu ernennen. Das Staatsministerium ernennt die Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden und der Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.

Die Dienststrafkammer entscheidet in der mündlichen Verhandlung in einer Verlesung von fünf, außerhalb derselben (im Beschlußverfahren) in einer solchen von drei Mitgliedern, jedesmal mit Einschluß des Vorsitzenden. Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören. Von den weiteren Mitgliedern muß in der mündlichen Verhandlung je eines Beamten des höheren, mittleren und unteren Dienstes sein.

Zu jeder dem Beschuldigten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage oder die Bemessung der Strafe betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 196, 197 und 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Der Dienststrafhof besteht aus neun Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und drei andere Mitglieder müssen ein Richteramt bekleiden. Die übrigen Mitglieder werden aus der Zahl der nichtrichterlichen Beamten des Landes ernannt. Für die Mitglieder sind die erforderlichen Stellvertreter zu ernennen. Das Staatsministerium ernennt die Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden und der Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.

Der Dienststrafhof entscheidet in der mündlichen Verhandlung in einer Verlesung von fünf, außerhalb derselben (im Beschlußverfahren) in einer Verlesung von drei Mitgliedern, jeweils mit Einschluß des Vorsitzenden.

In der mündlichen Verhandlung müssen der Vorsitzende und zwei Beisitzer, außerhalb derselben (im Beschlußverfahren) der Vorsitzende und ein Beisitzer zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

Von den nichtrichterlichen Mitgliedern soll eines möglichst der Laufbahn des Angeklagten oder einer verwandten Laufbahn angehören.

Neben den allgemeinen Bestimmungen der Strafprozessordnung gilt über Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen der Dienststrafgerichte im besonderen:

1. auch Dienstvorgesetzte, die gegenüber dem Beschuldigten Strafverfolgung haben, und Untergebene, denen gegenüber der Beschuldigte als Dienstvorgesetzter Strafverfolgung hat, sind kraft Gesetzes ausgeschlossen;
2. Beamte, die in einem dienstlichen Über- oder Unterordnungsverhältnis zu dem Beschuldigten stehen und bei derselben Dienststelle beschäftigt sind, können von ihm ohne nähere Begründung abgelehnt werden;
3. die Ablehnung ist bei der Dienststrafkammer nur bis zum Beginn des Vortrags der Anklageschrift, beim Dienststrafhof nur bis zum Beginn des Vortrags über die Ergebnisse der bisherigen Verhandlungen zulässig;
4. über die Ablehnung einer Gerichtsperson einer Dienststrafkammer entscheidet der Vorsitzende, und wenn dieser abgelehnt wird, sein Stellvertreter. Werden beide abgelehnt, so entscheidet der Dienststrafhof im Beschlußverfahren. Die Entscheidungen sind in allen Fällen endgültig. Der Dienststrafhof bestimmt nötigenfalls eine andere Dienststrafkammer. (Schluß folgt.)

Behördenangestellte und Betriebsrätegesetz

Eine Entschließung des Zentralverbands der Angestellten Auf einer Landeskonferenz des Zentralverbands der Angestellten wurde zur Frage der Sonderregelung der Behördenangestellten hinsichtlich des Betriebsrätegesetzes eine Entschließung angenommen, darin heißt es:

„Nach den Bestimmungen des badischen Staatsministeriums vom 27. Januar 1920 und 1. April 1920 in Verbindung mit der Verordnung des Staatsministeriums vom 9. Juni 1921 in der Fassung der Verordnung vom 31. Oktober 1923, wird sämtlichen Angestellten bei den Staatsbehörden die Eigenschaft als Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsrätegesetzes genommen. Die Angestellten werden den Dienststellenausschüssen unterstellt und verlieren damit das Recht, die so wichtigen und wertvollen Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes für sich in Anspruch zu nehmen. Das Einspruchsrecht bei Kündigungen, die Überwachung der Durchführung des Tarifvertrages für die badischen Staatsangestellten und vieles andere mehr ist damit praktisch nicht durchführbar.“

Gegen die Sonderregelung wird in der Entschließung Einspruch erhoben und gesagt: Wenn die Landeskonferenz der im Zentralverband der Angestellten organisierten Behördenangestellten Badens diese Forderung erhebt, so in dem Bewußtsein, daß mit ihrer Erfüllung nur die selbstverständliche Gleichstellung der badischen Staatsangestellten mit den übrigen Angestellten des Reiches und der anderen Länder hinsichtlich der Anwendung des Betriebsrätegesetzes erfolgt.

Aushändigung der Postsendungen an die Angehörigen der Reichswehr

Nach einer Anordnung des Chefs der Heeresleitung vom 7. Februar 1931 — Wehr. V. In 7 — wird von einem noch näher zu bestimmenden Zeitpunkt ab mit der langjährigen Gepflogenheit der Aushändigung der für die Reichswehr bestimmten Postsendungen von den Postämtern getrennt. Demnach werden künftig alle Postsendungen für die Reichswehr und ihre Angehörigen durch die Post den Reichswehrdienststellen zugestellt werden. Das Aushändigen der Postsendungen für Angehörige der Reichswehr fällt in Zukunft grundsätzlich weg.

Aus Gesetzgebung und Rechtsprechung

Zuweit ist eine richterliche Nachprüfung des Besoldungsdiensalters möglich?

Der Kläger war zur Zeit des Inkrafttretens des Preussischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 Regierungsabsekretär mit dem Titel Präsidialoberinspektor bei der Regierung in Trier. Er bezog als solcher das Höchstgehalt der Gruppe A IX der bis zum 30. September 1927 geltenden Besoldungsordnung unter Zugrundelegung eines Besoldungsdiensalters vom 1. April 1907. Am 28. März 1928 wurde ihm eine der neuen Gruppe A 3 b rückwirkend vom 1. Oktober 1927 ab verliehen. Dabei wurde sein Besoldungsdiensalter anderweit auf den 1. Oktober 1921 festgesetzt. Nach Ansicht des Klägers widersprechen diese Festsetzung und die ihr entsprechende Berechnung seines Gehaltes dem Gesetz, nämlich dem § 31 des Preussischen Besoldungsgesetzes in Verbindung mit der Überleitungsbestimmung zu Besoldungsgruppe A 3 b und dem erwähnten Stellenplan. Er meint, auf Grund des Gesetzes stehe ihm ein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Bezüge der Gruppe A 3 b nach Maßgabe eines Dienstalters vom 1. Oktober 1911 zu. Kläger hat deshalb gegen den Preuss. Staat Klage auf Nach- und Fortzahlung der Unterschiedsbeträge erhoben, sowie auf Feststellung, bei seiner künftigen Pensionierung von den Bezügen der Gruppe A 3 b nach einem Besoldungsdiensalter vom 1. Oktober 1911 auszugehen. Die Klage ist in allen Instanzen — Landgericht Trier, Oberlandesgericht Köln und Reichsgericht — abgewiesen worden. Dennoch interessieren aus dem reichsgerichtlichen Entscheidungsgründen die folgenden Ausführungen. Das Oberlandesgericht nimmt in erster Reihe an, daß § 4 Abs. 2 des Preussischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 dem Klagebegehren ohne Rücksicht auf seine Begründung schlechthin entgegenstehe. Das kann als richtig nicht anerkannt werden. Nach § 4 Abs. 2 a. C. sind nur die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden hinsichtlich des Besoldungsdiensalters der Beamten für die Beurteilung ihrer im Klagenwege verfolgten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend. Für seine Anwendung ist daher kein Raum, wenn und soweit das Gesetz selbst das Besoldungsdiensalter der Beamten festsetzt. Und das soll nach der Behauptung des Klägers in Bezug auf ihn geschehen sein. Diese Auffassung ist jedoch irrig. Zwar regelt § 31 des Preussischen Besoldungsgesetzes das Besoldungsdiensalter der zur Zeit seines Inkrafttretens, d. h. am 1. Oktober 1927, im Amt befindlichen planmäßigen Beamten nach den einzelnen Besoldungsgruppen beigefügten Überleitungsbestimmungen. Nun reißt aber das Gesetz die Präsidialoberinspektoren in Gruppe 4 b ein. Das Gesetz gab dem Kläger also nur Anspruch auf Berechnung seines Besoldungsdiensalters nach Maßgabe der Überleitungsbestimmung zu Gruppe 4 b und nicht nach der Gruppe 3 b. Würde dem Kläger nachträglich, d. h. längere Zeit nach dem Inkrafttreten des Besoldungsgesetzes, nämlich im März 1928, wenn auch mit Rückwirkung vom 1. Oktober 1927 an, eine der Gruppe 3 b zugehörige Amtmannstelle verliehen, so wären die Verwaltungsbehörden bei diesem nur im Wege der Beförderung möglichen Übertritt des Klägers von seiner bisherigen Besoldungsgruppe 4 b in die mit höherem Grundgehalt ausgestattete Gruppe 3 b zur Neufestsetzung seines Besoldungsdiensalters — und nimmere nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes bindende Wirkung für die Gerichte — ohne weiteres befaßt. An dieser Rechtslage vermag auch der sogenannte Stellenplan, auf den der Kläger sich beruft, nichts zu ändern. Er ist erst nach der Verkündung und dem Inkrafttreten des Preussischen Besoldungsgesetzes, nämlich im Januar 1928, aufgestellt und hat, da er in der Preussischen Gesetzesammlung nicht veröffentlicht ist, nur eine tatsächliche Bedeutung, die im wesentlichen darin besteht, daß er die Zahl der der Regierung in den einzelnen Gruppen zur Verfügung stehenden Stellen angibt. Der Stellenplan gewährt also dem Kläger keinen Rechtsanspruch, sondern nur eine öffentlich-rechtliche Anwartschaft auf Verleihung einer der in ihm für die Präsidialoberinspektoren vorgesehenen Amtmannstellen. Er konnte eine unmittelbare Überleitung des Klägers aus seiner früheren Gruppe A IX in die neue Gruppe 3 b schon um demselben nicht anordnen, weil eine solche Anordnung sich mit dem Gesetz, d. h. mit der schon erwähnten Überleitungsbestimmung zu Gruppe 4 b in unzulässiger Widerspruch gesetzt hätte. Die Überleitungsbestimmung der Gruppe 3 b würde dem Kläger nur dann zuzustatten gekommen sein, wenn er zu demjenigen Beamten der alten Gruppe A IX gehört haben würde, die das Besoldungsgesetz selbst in die Gruppe 3 b eingestuft hätte. Das ist aber bezüglich des Klägers nicht geschehen, es hat ihn vielmehr, wie gezeigt, in Gruppe 4 b eingestuft. Von einer Bestimmung der rechtlichen Bedeutung des Stellenplans, welche die Revision dem Berufungsrichter vorwirft, kann somit keine Rede sein. Stand daher dem Kläger nach dem Gesetz kein Anspruch darauf zu, in der neuen Gruppe 3 b, in die er durch einen Verwaltungsakt befördert wurde, nach einem Dienstalter vom 1. Oktober 1911 befördert zu werden, so ist der Klagenanspruch ohne weiteres unbegründet. (Urteil des Reichsgerichts vom 23. Dezember 1930, 4. IT. 89/30.)

Wahl des Betriebsratsvorsitzenden eine öffentliche Angelegenheit

Da der Betriebsratsvorsitzende des Betriebs der Eisenbahnwerkstätten in G. sein Amt niedergelegt hatte, war Neuwahl des 1. Betriebsratsvorsitzenden notwendig geworden, die von dem bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schlosser Karl M., geleitet wurde. Das Ergebnis dieser ordnungsmäßig vorgenommenen Wahl verleselte M. dergestalt, daß er beim Verlesen des Wahlergebnisses bekanntgab, er sei als 1. Betriebsratsvorsitzender gewählt, da vier Stimmen für ihn, eine Stimme für den ausgeschiedenen Vorsitzenden und zwei unbeschriebene Zettel abgegeben worden seien. Wie die Betriebsratsmitglieder jedoch alsbald unter sich feststellten, lautete das Wahlergebnis tatsächlich auf Stimmengleichheit bei einer Stimmenthaltung. Das Landgericht Glogau, verurteilte den Schlosser M. wegen dieser Vorgänge gemäß § 108 StrGB. zu 50 M Geldstrafe. Das angerufene Reichsgericht bestätigte die Strafe, indem es in einem Urteil vom 18. September 1930 — 2 D 548/30 — folgendes ausführte: Zur Entscheidung steht lediglich die Frage, ob die Wahl eines Betriebsratsvorsitzenden eine öffentliche Wahl im Sinne von § 108 StrGB. sei. Die Wahl des Betriebsrats sei nach Artikel 165 der Reichsverfassung zweifelslos eine öffentliche Angelegenheit; denn die Tätigkeit des Betriebsrats beruhe ganz allgemein die Gesamtheit der Arbeiterchaft, und die Tätigkeit der Betriebsratsmitglieder beruhe, an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung mitzuwirken. Ihre Stellung beruhe auf öffentlichem Recht und ihrer Tätigkeit sowie die ihres Vorsitzenden sei demnach ein öffentliches Amt.